

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 7 (1891)

**Heft:** 25

**Rubrik:** Schweiz. Gewerbeverein

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von W. Fenn-Barbier.

VII.  
Band.

Offizielles Publikationsorgan des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 19. September 1891.

**Wochenspruch:** Es ist die höchste, edelste der Pflichten  
Des Glücklichen, Gefall'ne aufzurichten.

## Schweiz. Gewerbeverein.

Protokoll der außerordent-  
lichen Delegirtenversammlung  
Sonntag, den 13. Sept. 1891,  
Vormittags 8 Uhr, im Land-  
rats-Saale zu Viestal.

Traktanden:

1. Reorganisation der Schweiz. Lehrlingsprüfungen. Be-  
rathung des von der hierfür bestellten Kommission neu  
ausgearbeiteten Reglements.
2. Kranken- und Unfallversicherung. Diskussion auf  
Grundlage der von den Hh. Ständerath Lienhard und  
Lehrer Jacober aufgestellten Thesen.

Herr Ständerath Dr. Stöckel eröffnet die Versammlung  
nach 8 Uhr mit einem kurzen Begrüßungsworte. Betreten  
sind folgende Sektionen: Aarau 1 Delegirter, Basel 4, Bern  
3, Chaufdefonds 2, Chur 1, Frauenfeld 3, Freiburg 4,  
Glarus 1, Appenzell-Kurzenbergische Handwerkervereine 2,  
Grisau 1, Horgen 1, Huttwyl 1, Viestal 3, Luzern 2,  
Murten 2, Olten 2, Rheinfelden 2, Rieszbach 3, Rorschach  
1, St. Gallen Gewerbeverein 1, Handwerkerverein 1, Schaff-  
hausen 4, Solothurn 1, Thalweil 1, Uster 1, Wädensweil  
2, Wald 2, Winterthur 2, Zug 2, Zürich Gewerbeverein 3,  
Gewerbeschulverein 2, Appenzell mittelländischer Gewerbe-  
verein 1, kantonaler Gewerbeverein Baselland 2, kantonaler  
Gewerbeverband St. Gallen 1, kantonaler Gewerbeverein

Zürich 1, Schweizer. Coiffeur- und Chirurgenverband 1,  
Schweiz. Schuhmachermeisterverein 1, Ostschweiz. Uhrmacher-  
verein 1, Schweiz. Uhrmachergenossenschaft 2, Verein der  
Buchbindermeister Zürich 1, somit 44 Sektionen durch 72  
Delegirte. Ferner sind anwesend Herr Dr. Mejer als Ver-  
treter des Schweiz. Industriedepartements, sowie 8 Mitglieder  
des Zentralvorstandes.

Auf das Verlesen des Protokolls der ordentlichen Dele-  
girtenversammlung 1891 wird verzichtet.

Trakt. 1. Lehrlingsprüfungen. Im Namen  
der Kommission referirt Herr Direktor Wild (St. Gallen)  
über die von derselben formulirten, im ausgetheilten Bericht  
über die Lehrlingsprüfungen abgedruckten Postulate, auf  
denen der Reglements-Entwurf beruht. Die Ausstellung  
prämirter Lehrlingsarbeiten in Bern hat in verschiedener  
Richtung gezeigt, was noch zur Verbesserung des Lehrlings-  
prüfungswesens gethan werden sollte. Die Reformvorschläge  
der Kommission wollen keineswegs eine unnöthige Regle-  
mentiererei einführen, sondern die gesunde Entwicklung der  
Institution fördern. Herr Referent begründet kurz die ein-  
zelnen Postulate und wird von einem zweiten Mitgliede der  
Kommission, Herrn Genoud von Freiburg, ergänzt, der  
speziell die Postulate betr. Schulprüfung erläutert.

Die artikelweise Berathung des Reglements, dessen ent-  
gültige Redaktion dem Zentralvorstand überlassen wird, er-  
giebt folgende sachliche Aenderungen und Ergänzungen:

Kap. I. Organisation (ohne Bemerkungen ange-  
nommen).

Kap. II. Vorschriften. Art. 1 bleibt unbeanstandet.

In Art. 2 wird ausdrücklich erklärt, daß auch Lehrtöchter zur Prüfung zugelassen werden können. Die Sektion Basel beantragt folgende Ergänzung: „Zur Prüfung ist zugelassen jeder Lehrling, der bei einem berufstüchtigen Meister seine Lehrzeit beendet hat oder in einem Geschäfte thätig ist, dem ein solcher vorsteht.“ Herr Schlossermeister Göttsheim begründet diesen Antrag mit der Thatsache, daß in Basel ein Schlosserlehrling zur Prüfung sich angemeldet habe, der seine Lehrzeit bei einem Zimmermeister beendet hatte. Der Antrag wird, nachdem ihn Herr Klausen (Zürich) bekämpft, mit 24 gegen 22 Stimmen angenommen. Am Schlusse der Berathung jedoch wird auf den Antrag des Herrn Klausen Wiedererwägung des Beschlusses, bezw. Fallenlassen des Antrages Basel mit 30 gegen 25 Stimmen beschloffen.

Art. 3 und 4 bleiben unverändert.

Art. 5. Der Eingang erhält auf Antrag des Zentralvorstandes folgende veränderte Fassung: „Die Prüfung soll umfassen die Erstellung eines Probestückes, Handgeschicklichkeit und Kenntniß im Berufe und Schulkenntniße.“ Statt „Probestück“ soll überall „Probearbeit“ gesagt werden. Der Referent Herr Wild erklärt sich einverstanden mit dem Wegfall der mündlichen Prüfung durch die Fachexperten (litt. b). Die Streichung wird beschloffen, jedoch am Schlusse der Berathung durch einen Wiedererwägungs-Antrag des Herrn Büchler (Bern) wieder aufgenommen mit dem Zusatz: „soweit thunlich.“

Der Antrag des Herrn Roth von Bern (Schweizer. Schuhmachermeisterverein), die Bestimmung einzufügen, daß die Arbeitsprobe in einer neutralen Werkstätte stattfinden dürfe, wird zurückgezogen, nachdem nachgewiesen worden, daß sichernde Bestimmungen in dieser Richtung bereits vorhanden seien.

Herr Sekundarlehrer Schweizer (Frauenfeld) verlangt, daß die Zeugnisse der obligatorischen Fortbildungsschule (entgegen der Bestimmung im zweitletzten Alinea) von der Prüfung in den Schulfächern dispensiren, wofür letztere damit keineswegs bekämpft werden soll. Dieses Alinea erhält entsprechend den Modifikations-Anträgen der H. Dr. Stöbel und Wild folgende Fassung: „Schulzeugnisse können nur in Beziehung auf die Schulfächer, nicht aber in Beziehung auf die gewerblich-technischen Fächer von der Schulprüfung befreien.“

Mit diesem Beschluß erklärt sich auch die Sektion Basel einverstanden, welche durch Herrn Vogt Streichung der obligatorischen Prüfung in den Schulfächern beantragt und damit einer lebhaften Opposition der H. W. Wild, Hugentobler (Herisau), Simmen (Mster), Berchtold (Thalweil), Ryhner (Narau), Namstein (Freiburg) und Klausen (Zürich) gerufen hatte.

Das letzte Alinea erhält folgende Redaktion: „Lehrlinge, die den in diesem Artikel genannten Anforderungen nicht nachkommen, sind zum vorherein von der Diplomirung ausgeschlossen.“

Art. 6 (unbeanstandet).

Art. 7. Die Worte „mindestens einmal“ werden auf Antrag des Referenten gestrichen.

Art. 8. Ein durch Herrn Wild mitgetheilter Antrag des Herrn Blom, die Notenbezeichnung „genügend“ durch „befriedigend“ zu ersetzen, wird verworfen; ebenso ein Antrag des Herrn Hörni (Frauenfeld), daß im Lehrbrief bei der Aufführung der Noten Zwischenstufen, wie z. B. „gut bis sehr gut“ zulässig sein sollen.

Art. 9 und 10 (unbeanstandet).

III. Z e n t r a l - P r ü f u n g s - K o m m i s s i o n. Herr Wild referirt über die Obliegenheiten und Befugnisse dieser Kommission. Herr Berchtold befürchtet eine unnötige Reglementirung der Prüfungskreise durch eine solche Kommission und beantragt Streichung des Artikels. Herr Göttsheim wünscht Beibehaltung. Die von Herrn Wild einigten Einwendungen gegenüber beantragte Modifikation, wonach die

Kommission über die Vertheilung der Subventionen an den Zentralvorstand nur Anträge zu stellen und nicht selbst zu entscheiden hat, wird angenommen. Der von Schaffhausen eingereichte Antrag, der Zentralvorstand sei beauftragt, die Frage zu prüfen, ob nicht die Ernennung der Fachexperten durch die Zentral-Prüfungskommission erfolgen könnte, wird in der Weise berücksichtigt, daß diese Kommission auf Wunsch der Prüfungskreise die Ernennung von Fachexperten vermitteln könne.

IV. A l l g e m e i n e M a t h s c h l ä g e (unbeanstandet).  
(Schluß folgt.)

\* \* \*

(Offiz. Mittheilung des Sekretariats.)

Der Zentralvorstand hat in seiner Sitzung vom 12. September in Nestal Bericht und Rechnung über die Lehrlingsarbeiten-Ausstellung in Bern, sowie über die Lehrlingsprüfungen pro 1891 abgenommen und genehmigt. Die Ausstellung-Rechnung schließt mit einem Ausgabenüberschuß von Fr. 2013.—, welcher durch den Schweizer. Gewerbeverein zu decken ist. Nebstdem hat die Zentralkasse noch Fr. 414.30 an direkten Auslagen für die Ausstellung zu tragen. Da ein Beitrag von Fr. 2500 an die Ausstellung budgetirt worden, ist das finanzielle Ergebniß als ein relativ günstiges zu betrachten, was hauptsächlich der umsichtigen Thätigkeit und dem sparsamen Haushalte der Ausstellungskommission zuzuschreiben ist, welcher der wohlverdiente Dank ausgesprochen wurde.

Infolge der außerordentlichen Ausgaben in diesem Jahre bleibt eine geringere Summe zur Subventionirung der Prüfungskreise verfügbar; dieselben erhalten einen Beitrag von Fr. 3.50 per geprüften Lehrling.

Für das nächste Jahr hofft man, namentlich mit Rücksicht auf die angestrebte Verbesserung des Prüfungsverfahrens, auf einen wesentlichen erhöhten Bundesbeitrag, der auch eine ausgiebigere Unterstützung der Prüfungskreise gestatten würde. Der Vorstand hat ein Kreditgesuch in diesem Sinne an die h. Bundesbehörden gerichtet. Im Weiteren zog er das von der Expertenkommission vorgelegte neue Prüfungs-Reglement in Berathung und beschloß einige Abänderungsanträge zu Handen der Deligirtenversammlung.

Der schweizer. Gewerbekalender pro 1892 von Michel und Büchler in Bern wurde neuerdings zu empfehlen beschloffen.

## Verschiedenes.

Neueste Erfindungen schweiz. Ursprungs. Brat- und Backofen für Petrol- und Gaskochapparate von D. Eckel in Luzern. Eidg. Patent Nr. 3157. (Siehe Abbild. Seite 288.)

Dieser Ofen besteht aus doppelten Wänden und es ist der innere Ofen ganz dicht gearbeitet, um das Eintreten jeden Geruches zu verhüten. Der Abstand zwischen beiden Wänden muß der richtigen Verbrennung und Wärmeentwicklung entsprechend gewählt werden. Bei zu weiter Entfernung hätte der innere Ofen zu wenig Wärme; bei zu enger Doffnung wäre zu wenig Zug und würde er stark rußen. Die Ofen werden in verschiedener Größe verfertigt für Apparate von einer, zwei oder mehreren Flammen und ist an der Bodenfläche für jede Flamme ein Blechring c angebracht, der genau auf den Gas- oder Petroleumapparat paßt und die entsprechende Doffnung des Bodens umfaßt, so daß die Flamme ungehindert die inneren Wandungen berühren kann.

Als Abzug für den sich bildenden Rauch und zur Regulirung des Zuges ist auf dem oberen Deckblech ein länglicher Schieber d mit 5 bis 6 Löchern angebracht, der entsprechenden Löchern im Deckblech gegenübergestellt werden kann.

Auf der Rückseite, welche nur eine einfache Wandung hat, ist ein Schieber e angebracht, um kontrolliren zu können,